

II

(Mitteilungen)

INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Absichtserklärung zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie

(2012/C 271/01)

Die Europäische Kommission, nachstehend „die Kommission“, und das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie mit Hauptsitz in Heidelberg, Bundesrepublik Deutschland, nachstehend „EMBL“, (im Folgenden gemeinsam als „beide Seiten“ bezeichnet) —

IN ANBETRACHT

- des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration mit Drittländern und internationalen Organisationen vorsieht,
- des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie, das am 30. Mai 1973 unterzeichnet wurde ⁽¹⁾; aufgrund dieses Übereinkommens haben die Unterzeichner dem EMBL die Durchführung von Grundlagenforschung im Bereich Molekularbiologie, die Ausbildung von Wissenschaftlern, Studenten und Besuchern auf allen Ebenen, die Bereitstellung vitaler Dienstleistungen für Wissenschaftler in den Unterzeichnermitgliedstaaten, die Entwicklung neuer Instrumente und Verfahren in den Biowissenschaften und die Durchführung von Maßnahmen des Technologietransfers übertragen,
- der Verwaltungsvereinbarung über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem EMBL, die am 18. Januar 1995 unterzeichnet wurde,
- der Absichtserklärung zwischen der Kommission und den EIROforum-Mitgliedern, die am 24. Juni 2010 unterzeichnet wurde,
- der Tätigkeiten innerhalb der Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration,
- des 2007 vorgelegten Grünbuchs über neue Perspektiven für den Europäischen Forschungsraum (EFR) ⁽²⁾, in dem eine intensivere Zusammenarbeit und Partnerschaft mit zwischenstaatlichen Forschungsorganisationen wie dem EMBL gefordert wird insbesondere im Hinblick auf Forschungsprogramme, Ausbildung und Mobilität von Forschern, Forschungsinfrastrukturen, geistiges Eigentum und internationale Zusammenarbeit,
- der ERA-Mitteilung zur internationalen Zusammenarbeit von 2008 ⁽³⁾, die den Nutzen einer verstärkten Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und europäischen zwischenstaatlichen Forschungseinrichtungen, insbesondere den EIROforum-Mitgliedern, für den Aufbau der kritischen Masse bekräftigt, welche für ein effektives Reagieren auf die zunehmend globalen Herausforderungen erforderlich ist,

⁽¹⁾ http://www.embl.de/aboutus/general_information/organisation/hostsite_agreement/un_agreement.pdf.

⁽²⁾ Grünbuch der Kommission: „Der Europäische Forschungsraum: Neue Perspektiven“, angenommen am 4. April 2007, KOM (2007) 161 endgültig.

⁽³⁾ „Europäischer Strategierahmen für die internationale Wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit“, 24. September 2008, KOM(2008) 588.

- der Vision 2020 für den EFR, die am 2. Dezember 2008 vom Rat der Europäischen Union (EU) gebilligt wurde⁽¹⁾; darin wird festgelegt, dass bis 2020 alle Akteure im gesamten EFR uneingeschränkt von der „Fünften Grundfreiheit“ profitieren werden⁽²⁾,
- der Strategie Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum⁽³⁾, die am 17. Juni 2010 vom Europäischen Rat gebilligt wurde, sowie der damit verbundenen Leitinitiative „Eine digitale Agenda für Europa“, die von der Europäischen Kommission am 19. Mai 2010 verabschiedet wurde⁽⁴⁾ und der ebenfalls damit verbundenen Leitinitiative „Innovationsunion“, die von der Europäischen Kommission am 6. Oktober 2010 verabschiedet wurde⁽⁵⁾,

IN ANERKENNUNG

der jeweiligen Zuständigkeiten beider Seiten auf den vorstehend genannten, sich gegenseitig verstärkenden Gebieten und

der seit langem bestehenden hervorragenden Zusammenarbeit zwischen dem EMBL und der Europäischen Kommission auf der Grundlage der vorgenannten Verwaltungsvereinbarung —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

1. Beide Seiten haben die Absicht, unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten zusammenzuarbeiten und den Europäischen Forschungsraum, vor allem hinsichtlich der Forschungsplanung, der Ausbildung und Mobilität von Forschern, der Forschungsinfrastrukturen, des Schutzes von geistigem Eigentum und der internationalen Zusammenarbeit, zu konsolidieren und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck können sie gemeinsame Tätigkeiten im Bereich der molekularen Biowissenschaften entwickeln.
2. Unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sowie ihres institutionellen und funktionellen Rahmens werden die beiden Seiten einander je nach Bedarf zu Fragen von beiderseitigem Interesse informieren und konsultieren, insbesondere zur Konsolidierung und Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums.
3. Der der Europäischen Kommission 1995 gewährte Beobachterstatus beim EMBL-Rat wird beibehalten⁽⁶⁾.
4. Die Kommission wird dem EMBL das Recht einräumen, Bewerber für die Mitgliedschaft in einschlägigen Sachverständigen- oder Beratungsgremien zu benennen. Diese Sachverständigen werden von der Kommission auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung benannt.
5. Beide Seiten werden Ansprechstellen und Kommunikationsmechanismen einrichten, um das mit dieser Absichtserklärung verfolgte Ziel zu erreichen.
6. Beide Seiten werden nach Notwendigkeit, mindestens jedoch jährlich zu einer Bestandsaufnahme der Fortschritte zusammenkommen und dabei die weitere Zusammenarbeit, auch bei gemeinsamen Tätigkeiten, besprechen bzw. auf potenzielle Synergien überprüfen.
7. Beide Seiten werden in Fragen der Auslegung und Umsetzung dieser Absichtserklärung eine Einigung herbeiführen.
8. Das Verwaltungsabkommen vom 18. Januar 1995 wird durch diese Absichtserklärung ersetzt.

Heidelberg, den 4. März 2011, in zweifacher Ausfertigung

Für die Europäische Kommission

Máire GEOGHEGAN-QUINN

*Kommissarin für Forschung, Innovation und
Wissenschaft*

*Für das Europäische Laboratorium
für Molekularbiologie (EMBL)*

Iain W. MATTAJ

Generaldirektor

⁽¹⁾ Schlussfolgerungen des Rates (Wettbewerb) 16767/08 zur „Vision 2020“ für den Europäischen Forschungsraum, 1.-2. Dezember 2008.

⁽²⁾ Der ERA umfasst die EU und die mit dem Forschungsrahmenprogramm assoziierten Länder.

⁽³⁾ Mitteilung KOM(2010) 2020 der Kommission vom 3. März 2010 und Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010 (<http://ec.europa.eu/eu2020/pdf/115346.pdf>).

⁽⁴⁾ Mitteilung KOM (2010) 245 der Kommission vom 19.5.2010.

⁽⁵⁾ Mitteilung KOM (2010) 546 der Kommission vom 6.10.2010.

⁽⁶⁾ Der Beobachterstatus wurde der Europäischen Kommission in der am 18. Januar 1995 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung gewährt.